

Beitragsatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 22.06.2023

Aufgrund des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung - hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtige

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt der Kreis Olpe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Betreuungszeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Die Beiträge sind am 01. jeden Monats fällig, in dem Angebote nach Satz 1 in Anspruch genommen werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(3) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer dieser Leistungen keine Elternbeiträge erhoben. Die durch entsprechende Nachweise festgestellte Sachverhalte werden aus Vereinfachungsgründen als die vom Gesetz (§ 90 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) her vorgesehene gesonderte Antragstellung angesehen.

(4) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, beginnt der Beitragszeitraum abweichend von Satz 1 am 01. des Aufnahmemonats. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(5) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist der Zeitraum, für den der Kreis Olpe laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII erbringt. Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag für jeden vollen Kalendermonat erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege im Laufe eines Kalendermonats, wird für jeden Tag, in den die Tagespflege fällt, ein Dreißigstel des Monatsbeitrages als Elternbeitrag erhoben.

(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Geschwisterkinder

(1) Besuchen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen gleichzeitig ausschließlich Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 1 Abs. 2 Beitragsfreiheit besteht. Voraussetzung für die Beitragsbefreiung nach Satz 1 ist, dass die Geschwisterkinder mit den Beitragspflichtigen überwiegend in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Halbgeschwister gelten als Geschwisterkinder im Sinne dieser Satzung. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Sofern ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und ein Geschwisterkind eine Förderung in Kindertagespflege erhält, so wird für das Kind, welches Tagespflege erhält, kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder (mindestens 3,5 steuerlich anerkannte Kinderfreibeträge) zustehen, wird für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3

Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Elternbeitragsstaffel).

Elternbeitragsstaffel

Jahreseinkommen	vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit		
	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis 37.000,00 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 49.000,00 EUR	62,00 €	84,00 €	110,00 €
bis 61.000,00 EUR	78,00 €	106,00 €	140,00 €
bis 73.000,00 EUR	95,00 €	129,00 €	170,00 €
bis 85.000,00 EUR	112,00 €	152,00 €	200,00 €
bis 97.000,00 EUR	129,00 €	175,00 €	230,00 €
bis 109.000,00 EUR	146,00 €	198,00 €	260,00 €
bis 121.000,00 EUR	162,00 €	220,00 €	290,00 €
bis 133.000,00 EUR	179,00 €	243,00 €	320,00 €
ab 133.000,01 EUR	196,00 €	266,00 €	350,00 €

(2) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und erhält zusätzlich Kindertagespflege, so wird sowohl für den Besuch der Tageseinrichtung als auch für die Förderung in Kindertagespflege ein Elternbeitrag erhoben; dabei wird der Elternbeitrag für die Kindertagespflege halbiert.

§ 5

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder zu Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Olpe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist dies der Gewinn. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften ist dies der Überschuss der (Brutto-) Einnahmen über die Werbungskosten, abzüglich der als Sonderausgaben festgestellten Kinderbetreuungskosten.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Renten sind mit dem Zahlbetrag (Brutto-Rente vor Abzug des Versicherungsanteils an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) zu berücksichtigen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt (§ 10 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG). In den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG (Elterngeld-Plus / Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7

Berechnungszeitraum

- (1) Bei der Berechnung des Beitrages ist das aktuelle Jahreseinkommen zugrunde zu legen. Dies entspricht dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens. Die zu erwartenden Sonder- oder Einmalzahlungen in dem kommenden 12-Monats-Zeitraum sind hinzuzurechnen.
- (2) Sofern dieses nicht nachgewiesen werden kann, wird hilfsweise das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres als vorläufige Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (3) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist ein neues Jahreseinkommen nach Maßgabe des Absatzes 1 zugrunde zu legen. Als dauerhaft im Sinne dieser Satzung ist ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten anzusehen.
- (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind (z. B. bei Selbständigen), ist vorläufig auf das zu erwartende geschätzte Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse im Laufe des Kindergartenjahres, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind dem Kreis Olpe von den Eltern jeweils unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach dem Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (6) Eine rückwirkende Einkommensüberprüfung und -festsetzung bleibt unabhängig von den Mitwirkungspflichten gem. § 5 vorbehalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15.06.2020“ außer Kraft.